



Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schattwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat mit Beschluss vom 15.12.2022 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Schattwald erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgendem Bereich eine Parkabgabe:

PARKPLATZ SCHATTWALD

hinter Gemeindehaus, Anwesen Schattwald 41

gemäß dieser Verordnung als Anlage beigefügter Lageplan, welcher integrierender Bestandteil bildet.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro vorhandenem und als solchem markierten Stellplatz. Für das Abstellen von Wohnmobilen und dergleichen besteht die Abgabepflicht von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Parkdauer

bis 2 Stunden	€	3,00
bis 12 Stunden	€	5,00
jeder weitere Tag	€	5,00

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Weiters besteht die Möglichkeit, die Parkabgabe über eine auf ausschließlichen Auftrag der Gemeinde tätigen webbasierten digitalen Bezahlendienstleisters zu entrichten. Die Pflicht der Anbringung eines Nachweises am Fahrzeug entfällt in diesem Falle.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Schattwald im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen oder den Parknachweis über eine webbasierte, digital nachprüfbare Form zu erbringen (entsprechend § 4, Z 1, 2. Satz)
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schattwald) vom 01.12.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Wolfgang Ramp
Bürgermeister



Angeschlagen am: 16.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023

Anlage:

